

Preisblatt und Bedingungen zu den Nachtstrom-Sonderabkommen N und NV Gültig ab 1. Januar 2015

Für elektrische Speicher-Raumheizungen mit einem Anschlusswert von mindestens drei Kilowatt Speicherleistung oder Elektro-Standspeicher mit einem Mindestinhalt von 250 Litern stellen die Stadtwerke Lippstadt GmbH nach Vereinbarung aus dem Niederspannungsnetz der Stadtwerke Lippstadt GmbH während der Freigabedauer elektrische Energie gemäß folgenden Bedingungen zur Verfügung:

Speicheranlagen (N und NV)

Speicher-Raumheizungen sind nach den geltenden Dimensionierungs-Richtlinien für die von der Stadtwerke Lippstadt GmbH vorgegebene Freigabedauer - im Regelfall maximal acht Stunden - auszulegen. Die Aufladung der Speicher-Raumheizung ist über eine von der Witterung und der Restwärme jedes einzelnen Gerätes abhängig arbeitende Aufladesteuerung, die den VDEW-Richtlinien entspricht, vorzunehmen. Die Stadtwerke Lippstadt GmbH ist berechtigt, dabei ein bestimmtes Steuerungsverhalten zu verlangen.

Der Inhalt von Elektro-Standspeichern ist entsprechend dem täglichen Warmwasserbedarf zu dimensionieren. Die Nennleistung muss so bemessen sein, dass eine vierstündige Nennaufładedauer ausreicht.

Kundendienstschaltung und Freigabedauer

Die Tarifumschaltung sowie die Freigabedauer der Stromlieferung zur Aufladung der Speicheranlagen erfolgen durch eine Kundendienstschaltung der Stadtwerke Lippstadt GmbH. Weitere in Verbindung hiermit notwendige technische Einrichtungen sind Bestandteil der Kundenanlage.

Die Freigabedauer wird von der Stadtwerke Lippstadt GmbH nach ihren jeweiligen Betriebsverhältnissen festgelegt und liegt in der Nacht. Die Freigabedauer beträgt täglich höchstens acht Stunden. Sie kann für Speicher-Raumheizungen in Abhängigkeit von der mittleren Tages-Außentemperatur bis auf vier Stunden vermindert werden. Die Stadtwerke Lippstadt GmbH kann die Freigabedauer auch in mehrere Zeitabschnitte unterschiedlicher Dauer unterteilen.

Strompreise N und NV Tarif NT

Arbeitspreis Netto	KA	Offshore Haftungsum- lage nach §17 f EnWG	Kraft- Wärme- Kopplungs- Gesetz (KWK)*	Umlage für abschaltbare Lasten nach §13 Nr. 4 a+b EnWG	Umlagen Gem. § 19 Abs.2 Strom NEV (bis 100.000 kWh)	Erneuerbare- Energien- Gesetz (EEG)*	Strom- steuer	Netto	MwSt.	Arbeitspreis Brutto
Cent/kWh	Cent/kWh	Cent/kWh	Cent/kWh	Cent/kWh	Cent/kWh	Cent/kWh	Cent/kWh	Cent/kWh	Cent/kWh	Cent/kWh
6,534	0,11	-0,051	0,254	0,006	0,237	6,170	2,050	15,31	2,91	18,22

Für den übrigen Stromverbrauch errechnet sich das Entgelt für den Strombezug außerhalb der Freigabedauer nach dem Allgemeinen Tarif der Stadtwerke Lippstadt GmbH (Zweitartfmessung).

Für die Bereitstellung der notwendigen Messeinrichtung gelten die Grundpreise gemäß des jeweils gültigen Allgemeinen Tarifs (Zweitartfmessung) der Stadtwerke Lippstadt GmbH. Die Stadtwerke Lippstadt GmbH ist nicht verpflichtet, dem Kunden eine besondere Benachrichtigung über eine Strompreisänderung zu geben.

Bei Änderung der Preise oder der Umsatzsteuer während eines Abrechnungszeitraumes erfolgt eine zeitanteilige Abrechnung.

Heute noch unbekannt oder nicht wirksame Belastungen durch Abgaben und Steuern, welche die elektrische Energie verteuern, sind in den vorstehenden Strompreisen nicht berücksichtigt und erhöhen diese nach ihrem Eintreten entsprechend. Nach Wegfall dieser Belastungen ermäßigen sich die Strompreise entsprechend.

Die Abgaben und Umlagen sind vorläufig und richten sich nach dem von den Übertragungsnetzbetreiber ermittelten Belastungsausgleich. Sie werden mit Bekanntwerden entsprechend erhöhend oder ermäßigend berücksichtigt.

StromGKV Soweit in diesem Sonderabkommen nichts anderes vereinbart ist, ist die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGKV) – der Stadtwerke Lippstadt GmbH in der jeweils gültigen Fassung verbindlich.

Stadtwerke Lippstadt GmbH